

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Interemotion Marketing GmbH, Lünen

Stand: Dezember 2015

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Interemotion Marketing GmbH – nachfolgend in Kurzform „Agentur“ genannt – mit ihren Vertragspartnern – nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten.

1.2 Schriftform

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu treffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der Schriftform.

2. Nutzungs- und Urheberrechte

2.1 Umfang und Übertragung der Nutzungsrechte

Bezüglich der Urheber- und Nutzungsrechte gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts die zeitlich und räumlich unbegrenzten einfachen Nutzungsrechte an den von der Agentur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erstellten Arbeitsergebnissen.

Die Nutzungsrechte dürfen ohne Zustimmung der Agentur vom Kunden nicht auf Dritte übertragen werden. Für ihre Zustimmung kann die Agentur eine angemessene Vergütung verlangen.

Die Agentur ist zur Herausgabe elektronischer Daten und Arbeitsmaterialien, die von ihr zur Erfüllung des Auftrags angefertigt werden (Konzepte, Layouts, Entwürfe, Grafiken, Fotos, Druckdateien, usw.) nicht verpflichtet und behält an solchen Werken, soweit diese mit dem geschuldeten Endergebnis der Leistung nicht identisch sind, auch ein etwaiges Urheberrecht. Sowohl die Speicherung als auch die Herausgabe solcher Daten oder Materialien können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen bei der Agentur.

2.2 Überschreitung des Nutzungsrechts

Die Agentur erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Kunde Agenturarbeiten außerhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie

- außerhalb des im Vertrag genannten Gebietes (räumliche Ausdehnung) und / oder
- nach Beendigung des Vertrages (zeitliche Ausdehnung) und / oder
- in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung) und / oder
- durch Einsatz in anderen Werbeträgern,

kann die Agentur hierfür ein angemessenes marktübliches Honorar verlangen.

2.3 Auskunftsanspruch

Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

2.4 Signierung

Die Agentur ist in Ermangelung abweichender Vereinbarungen dazu berechtigt, die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich zu signieren und den erteilten Auftrag unter Nennung des Kunden und ggf. auch unter Verwendung dessen Firmenlogos für Eigenwerbung zu publizieren (Referenzwerbung).

Für ihren Verzicht auf das Recht zur Signierung wird die Agentur in der Regel einen angemessenen Aufschlag auf das Entgelt verlangen.

Die Zustimmung zur Referenzwerbung kann vom Kunden jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Agentur ist in diesem Fall dazu verpflichtet, die Referenz innerhalb einer angemessenen Umsetzungsfrist aus ihren Werbemitteln zu entfernen.

3. Vergütung

3.1 Höhe

Die Tätigkeit der Agentur ist eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Dienstleistung, die in der Regel nach dem Zeitaufwand aller sich mit einem Auftrag befassenden Personen bzw. nach dem geschätzten Umfang der zu leistenden Arbeit in Rechnung gestellt wird.

Die Agentur bietet grundsätzlich 3 verschiedene Vergütungsmodelle an:

- Pauschalhonorar (entweder Gesamtpauschale oder einzelne Pauschalen für selbständige Teilleistungen)
- Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (auf Basis der allgemeinen Preisliste oder individuell vereinbarter Stundensätze)
- Erfolgsabhängige Vergütung (Bemessung nach dem Grad der Erreichung eines vorab vereinbarten Ziels)

Falls die Höhe der Vergütung nicht gesondert vereinbart ist, werden die Leistungen der Agentur mit den Stundensätzen abgerechnet, deren Höhe in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der Agentur festgelegt sind.

Die Preisliste kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Kunde die Agentur nach Vertragsschluss – etwa durch Änderungswünsche – mit zusätzlichen Leistungen beauftragt, ohne dass hierfür eine besondere Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

3.2 Fälligkeit und Verzug

Forderungen der Agentur sind mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu erfüllen. Gerät der Kunde mit der Zahlungspflicht in Verzug, kann die Agentur unbeschadet weiterer Ansprüche (insbesondere gesetzliche Verzugszinsen, Anwalts- und Gerichtskosten) für jede schriftliche Mahnung eine Aufwandsvergütung in Höhe von 10,- € verlangen.

3.3 Abschlagszahlungen

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten, so kann die Agentur dem Kunden auch ohne eine spezielle Vereinbarung angemessen hohe Abschlagsforderungen über die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Die erbrachten Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.

Abschlagszahlungen können insbesondere dann verlangt werden, wenn die Bearbeitung des Auftrags durch Umstände verzögert wird, die dem Kunden zuzurechnen sind.

3.4 Stornierung

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht auch vor dem Leistungsbeginn keiner Seite zu.

Wünscht der Kunde gleichwohl eine Stornierung des Vertrages, bevor die Agentur gemäß der getroffenen Vereinbarung mit der Erfüllung des Auftrags begonnen hat (Projektbeginn), so kann die Agentur ihre Zustimmung zur Aufhebung des Vertrages von der Zahlung eines prozentualen Anteils vom vereinbarten Nettohonorars als Stornogebühr abhängig machen, und zwar 10% bis 6 Monate vor Projektbeginn, 25% zwischen 6 und 3 Monaten vor Projektbeginn, 50% zwischen 2 Monaten und 4 Wochen vor Projektbeginn, 80% zwischen 4 und 2 Wochen vor Projektbeginn und 100% weniger als 2 Wochen vor Projektbeginn.

3.5 Projektunterbrechung

Wird die Abwicklung des Projekts aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unterbrochen, so kann die Agentur den hierdurch entstehenden Mehraufwand, insbesondere den erhöhten Zeitaufwand durch die Wiedereinarbeitung bereits mit dem Projekt befasster Mitarbeiter oder die Instruktion neuer Mitarbeiter nach einem Wechsel des Personalbestandes, dem Kunden in Rechnung stellen.

Kann über die Höhe der Mehrvergütung keine Einigung erzielt werden, ist das zusätzliche Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwands auf der Basis der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der Agentur zu bemessen.

Gründe für eine mehrvergütungspflichtige Projektunterbrechung können insbesondere darin liegen, dass der Kunde ausdrücklich eine entsprechend verzögerte Ausführung des Auftrags wünscht oder dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und dadurch die planmäßige Bearbeitung des Auftrags verhindert.

3.6 Umsatzsteuer

Bei sämtlichen Preisangaben in den Verträgen und Preislisten der Agentur handelt es sich um Nettobeträge, welche die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) noch nicht enthalten.

4. Geheimhaltungspflicht der Agentur

Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten. Alle vom Kunden eingereichten Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam

behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt. Sie werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurück gegeben.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Arbeitsunterlagen

Der Kunde wird der Agentur im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Durchführung des Projekts benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

5.2 Auftragsvergaben

Der Kunde ist ohne Zustimmung der Agentur nicht dazu berechtigt, andere Dienstleister mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen zu beauftragen.

6. Gewährleistung und Haftung der Agentur

6.1 Haftung für Rechtsverstöße

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Projektmaßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat.

6.2 Einholung von Rechtsrat

Erachtet die Agentur für die durchzuführenden Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die Kosten.

6.3 Haftung für Sachaussagen

In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.

6.4 Beschränkung nach Verschuldensgrad

Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung einer Person.

6.5 Beschränkung in der Höhe

Der Höhe nach ist die Haftung der Agentur beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, es sei denn, die Agentur haftet wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder für die Verletzung einer Person.

7. Verwertungsgesellschaften

Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

8. Künstlersozialabgabe

Der Kunde trägt die von der Agentur abzuführende Künstlersozialabgabe.

9. Leistungen Dritter

Von der Agentur eingeschaltete Künstler oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur.

Der Kunde verpflichtet sich, das Personal, das im Rahmen der Projektdurchführung von der Agentur eingesetzt wird, im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

10. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten, vergleichbaren Schriftstücken oder elektronischen Daten.

Die Agentur ist nach Abschluss des Projekts zur Sicherung oder Aufbewahrung der zuvor genannten Unterlagen und elektronischen Daten zum Zwecke einer eventuellen zukünftigen Verwendung oder Verwertung nicht verpflichtet, ist aber in der Regel dazu bereit, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine solche Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum einzugehen.

Die Herausgabe der – entgeltlich garantiert gesicherten oder zufällig noch unentgeltlich gespeicherten – elektronischen Daten oder noch vorhandener Unterlagen kann in jedem Fall von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

11. Media-Planung und Media-Durchführung

11.1 Mediaplanung

Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

11.2 Anzahlungen

Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die Agentur nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltertermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

12. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Soweit der Vertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und nichts anderes vereinbart ist, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Konventionalstrafe

Verstößt der Kunde gegen eine Bestimmung des abgeschlossenen Vertrages, hat er der Agentur eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird damit nicht ausgeschlossen.

14. Streitigkeiten

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und Agentur hälftig geteilt.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Abtretung und Aufrechnung

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

15.2 Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lünen.

15.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.